

Moderner Generationenvertrag

Bei vielen Unternehmen in Familienhand ist keine passende Nachfolge in Sicht. Vor einem drohenden Verkauf steht die Stiftungslösung, die den Fortbestand des eigenen Lebenswerks sichern und zugleich gemeinnützig wirken kann. Es gilt jedoch zu prüfen, ob und welches Modell im Grundsatz infrage kommt.

Der Vorteil liegt klar auf der Hand: Durch eine für die Ewigkeit bestimmte Familienstiftung unter Einbringung der eigenen Firma können die Unternehmerin oder der Unternehmer über Generationen hinweg wirksam ihren Willen festschreiben und somit die Kontinuität sichern. Die Familienangehörigen haben dann zwar keinen Zugriff mehr auf das Stiftungsvermögen, erhalten aber als so genannte Destinatäre die Unternehmenserträge. Man schätzt, dass lediglich 500 bis 700 der rechtsfähigen Stiftungen in Deutschland Familienstiftungen sind.

Für die Vermögensübertragung sei bei diesem Konstrukt Schenkungs- oder Erbschaftssteuer – abhängig vom Verwandtschaftsgrad des entferntest Begünstigten zum Gründer – zu zahlen, wenden Skeptiker ein, von weiteren

Steuerliche Aspekte nicht nachteilig

Steuern zu schweigen. Dabei verkennen die meisten, dass bei einer Familienstiftung steuerliche Aspekte gerade keinen Nachteil darstellen: Auch bei herkömmlichen juristischen Personen fällt Körperschaftsteuer von aktuell 15 Prozent an. Gewerbesteuer wird dagegen nur in Bezug auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einer Stiftung erhoben.

Mit der Erbschaftsteuerreform verbundene Neuregelungen für Unternehmensübertragungen gelten für Firmen und für Familienstiftungen gleichermaßen. Die geltenden Privilegierungen von Be-

triebsvermögen – 35-prozentiger Bewertungsabschlag und Freibetrag von 225.000 Euro – entfallen; künftig ist die Bewertung des Firmenwerts einheitlich anhand des Verkehrswertes zu ermitteln. Aber mögliche Privilegierungen für die Übertragung von Produktivvermögen gelten dann auch für eine Familienstiftung.

Zuletzt stellt auch die Erbschaftsteuer, nach der bei einer Familienstiftung alle 30 Jahre ein Erbfall

Unternehmensträgerstiftung fehlt Akzeptanz

fingiert wird, kein Argument gegen Wahl oder Gründung einer solchen Stiftungsform dar. Dieser fiktive Erbfall ist die statistische Regel, sodass auch bei einem klassischen Familienunternehmen alle 30 Jahre Erbschaftssteuer anfällt. Welche konkreten Lösungen kommen nun in Betracht?

Zum einen die Unternehmensträgerstiftung: In diesem Konstrukt betreibt die Stiftung selbst unter ihrer Rechtsform ein Wirtschaftsunternehmen. So war etwa die Carl Zeiss Stiftung mit den Stiftungsunternehmen Carl Zeiss und Jenaer Glaswerk Schott & Genossen aufgestellt. Diese Rechtsform hat sich wegen der unmittelbaren Haftung der Stiftung allerdings nicht durchgesetzt; entsprechend wur-

Beteiligungsträgerstiftung bevorzugt

den beide Unternehmen 2004 in eigenständige Aktiengesellschaften überführt, deren alleinige Aktionärin die Stiftung ist.

Hält die Stiftung Anteile an einer Personen- oder besser an einer Kapitalgesellschaft, so spricht man von einer Beteiligungsträgerstiftung. Ein Modell, das sich in der Praxis bewährt hat.

Ein Beispiel ist die 1977 von Reinhard Mohn gegründete Bertelsmann Stiftung. Heute hält diese (gemeinnützige) Stiftung indirekt 76,9 Prozent des Aktienkapitals der Bertelsmann AG. Die restlichen Aktien liegen in den Händen der Familie Mohn. Nur die Bertelsmann AG unterliegt hierbei Körperschafts- und Gewerbesteuer; von den anteiligen Ausschüttungen

der AG an die gemeinnützige Stiftung wird zwar Kapitalertragssteuer einbehalten, diese aber gibt es auf Antrag zurück.

Dagegen kombiniert eine Doppelstiftung die wirtschaftlichen As-

Doppelstiftung bezieht Gemeinnützigkeit ein

pekte einer Familienstiftung mit den Vorteilen einer steuerbegünstigten gemeinnützigen Stiftung. Gesellschaftsanteile an einer Kapitalgesellschaft werden anteilig von einer privatrechtlichen und einer gemeinnützigen oder mildtätig steuerbefreiten Stiftung gehalten. Die Familienstiftung hält dann eine geringe Kapitalquote, dafür aber die überwiegenden Stimmrechte. In der gemeinnützigen Stiftung wird das restliche Vermögen mit geringen Stimmanteilen gebündelt.

Der Gewinn aber wird hälftig an beide Stiftungen ausgeschüttet. Die gemeinnützige Stiftung verwendet die Erträge für die Stif-

tungszwecke, die Erträge der Familienstiftung fließen den Destinatären zu. Eine bekannte Doppelstiftung war die gemeinnützige Hertie-Stiftung und die Hertie-Stiftung, vormals Karg'sche Familienstiftung. Beide hielten die Anteile an der Hertie Waren- und Kaufhaus GmbH, bevor diese 1993 an die damalige Karstadt AG verkauft wurde. Die gemeinnützige Hertie-Stiftung existiert natürlich weiter.

Fazit: Bei der Nachfolgeregelung sollte immer auch eine Stiftungslösung einbezogen werden. Aber nicht für jede Unternehmung stellt dieses Instrument die geeignete Alternative dar, ist eine Stiftung doch nicht revidierbar und ihre Satzung nicht ohne weiteres änderbar. Eine Stiftung gehört sich selbst, gelenkt wird sie durch den Vorstand. Die Besetzung des Vorstands muss nicht mit Destinatären erfolgen. Vielmehr ist vielen Gründern wichtig, dass hier die Begünstigten – wie sonst als Gesellschafter üblich – gerade keine Kontroll- und Stimmrechte haben.

+ DIE AUTORIN

Maren Jackwerth arbeitet als Rechtsanwältin für Stiftungsrecht, Erbrecht und Unternehmensnachfolge mit eigener Kanzlei in Düsseldorf. Sie ist Vorstandsmitglied des Landesverbandes deutscher Unternehmerinnen im Rheinland. Zudem tritt sie als Referentin des ortsansässigen Seminar- und Konferenzveranstalters Euroforum, der Frankfurt School of Finance & Management und der European Business School in Oestrich-Winkel/Rheingau auf.

Quelle: Die Zeit unter www.zeit.de/stiftungsmarkt 21.2.2008, Artikel der Rechtsanwältin Maren Jackwerth zum Thema Unternehmenssicherung und Nachfolge im Kontext von Stiftungen